

Geschäftsordnung
der DLRG-Jugend Bezirk Breisgau e. V.

§1 Zweck, Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im Bezirk Breisgau e. V. (im folgenden als DLRG-Jugend bezeichnet).
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Bezirk Breisgau.

§2 Organe

1. Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluß des Bezirksjugendrates durch den Bezirksjugendvorstand einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vorher.
- c) Der Bezirksjugendtag ist beschlußfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen. Die Beschlußfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.
- d) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

ergänzt
um Ankündigung

2. Bezirksjugendrat

- a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluß des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 1 Woche vorher.
- c) Der Bezirksjugendrat ist beschlußfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmer festgestellt. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen. Die Beschlußfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates unabhängig.
- d) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen 1. Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

3. Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

4. Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluß des Jugendvorstandes einberufen.
- b) Zur Jugendversammlung muß 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde erfolgen.

ergänzt um Einreichungsfrist für Anträge

5. Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstands finden gemäß Jugendordnung statt.

§3 Öffentlichkeit

Alle Tagungen sind öffentlich. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sitzungen sind verbansöffentlich. Das tagende Gremium kann auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglied dieses Gremiums sind.

§4 Tagungsleitung

1.-3.
zusammen-
gefasst

1. Der Bezirksjugendtag wird vom Bezirksjugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Bezirksjugendrat wird vom Bezirksjugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Der Bezirksjugendvostand wird vom Bezirksjugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Organe der Gruppe werden vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.
5. Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§5 Worterteilung

1. Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Tagungsleiter das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei Behandlung von Anträgen ist dem Antragssteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluß der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragssteller noch einmal das Wort zu geben.
3. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
4. Jeder berechnigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf an Abstimmungen, die ihn betreffen, nicht teilnehmen.
5. Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Rednerliste während der Aussprache können vom Tagungsleiter zugelassen werden.
6. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluß der Versammlung festgelegt werden.
7. Ergänzungspunkt 5. Personen die noch nicht gesprochen haben sind Personen auf der Rednerliste vorzuziehen

ergänzt neuer Punkt 5. Personen die noch nicht gesprochen haben sind Personen auf der Rednerliste vorzuziehen

7. Hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend können bei Tagungen der Beschlußorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch den Tagungsleiter oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechtigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur 2 sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Tagungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§7 Anträge

1. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind Antragsberechtigt.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, verkürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Über Anträge zur Änderung der Tagungsordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.

§8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung und der Geschäftsordnung sind unzulässig.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.
2. Insbesondere sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Überweisung an einen Ausschuß
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Schluß der Debatte
 - g) Schluß der Rednerliste
 - h) Beschränkung der Redezeit
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerliste
 - k) Neueröffnung der Debatte
 - l) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu B)
 - m) Protokollierung persönlicher Erklärungen
 - n) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen

3. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
4. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
5. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte bzw. auf Schluß der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§10 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Tagungsleiter ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Tagungsleiter zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
4. Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
5. Abstimmungen erfolgen offen.
6. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Tagungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall der Tagungsleiter; er kann diese Aufgabe auch delegieren.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
8. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt ~~geheim in der von der Jugendordnung vorgeschriebenen Reihenfolge~~. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
3. Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Personen zu wählen.
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Tagungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6. Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen und vom Wahlleiter bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§12 Protokoll

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll muß enthalten:
 - a) Datum und Ort der Tagung
 - b) Name des Tagungsleiters und des Protokollanten
 - c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
 - d) Namen der Kandidaten bei Wahlen und Wahlergebnis
 - e) den Wortlaut der Anträge - außer Anträgen zur Geschäftsordnung -, Namen der Antragssteller und Abstimmungsergebnis
 - f) Erklärungen zum Protokoll
 - g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.
3. Die Protokolle sind jeweils vom Tagungsleiter und vom Protokollführer, der auch ein Angestellter der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Bezirksjugendtag oder den Bezirksjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluß des Bezirksjugendrates am . .19 in Kraft.